

Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung

§ 1. Begriff und Quellen. — I. Versicherte. § 2. Formen der Versicherung. § 3. Wirtschaftliche Grundlagen. § 4. Persönliche Grundlagen. § 5. Einzelne Personenklassen. — II. Organisation. § 6. Uebersicht. § 7. Versicherungsanstalten. — III. Beiträge. § 8. Begriff. § 9. Formale Grundlagen. § 10. Beitragshöhe. § 11. Einzahlung. § 12. Wirksamkeit der Beitragsleistung. § 13. Beitragsordnung. — IV. Renten. § 14. Anspruchsgründe. § 15. Rentenanspruch. § 16. Feststellungsverfahren. § 17. Fortfall der Rente. § 18. Rentenzahlung. — V. Nebenleistungen. § 19. — VI. Grenzbeziehungen. § 20.

[ZuSV = Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung; ZAV = Invaliden- und Altersversicherung; RVD = Reichsversicherungsordnung; Verf = Versicherung; Btr = Beitrag; VA = Versicherungsamt; RVA = Reichsversicherungsamt; VAnst = Versicherungsanstalt; LVA = Landesversicherungsamt; LVA = Landesversicherungsamt.]¹⁾

§ 1. **Begriff und Quellen.** „Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung“ ist der eine der drei Teile der reichsgesetzlichen ArbeiterVerf, kurz „Reichsversicherung“, wie sie jetzt in der RVD v. 19. 7. 11 kodifiziert ist. Die beiden anderen Teile werden durch die KrankenVerf und die UnfallVerf gebildet. Die ZuSV umfaßt aber in sich wiederum drei Teile, von denen nur zwei in ihrer offiziellen Benennung zum Ausdruck gelangen: die Verf für den Fall der Invalidität, die Alters-Versicherung und die Verf zugunsten der Hinterbliebenen (1226).

Der Gang der Gesetzgebung über die Invaliden-einschließlich der AltersVerf ist bereits im Art. „Arbeiterversicherung“ § 3 zur Darstellung gebracht. Inzwischen ist die neue RVD nebst ihrem GG publiziert worden, welche auch die bisherige ZuSV in veränderter Gestalt und erweitert durch eine neu geschaffene HinterbliebenenVerf in sich aufgenommen hat. Hiernach bildet die ZuSV das 4. Buch der RVD, §§ 1226—1500. Das 1., 5. und 6. Buch der RVD, welche „Gemeinsame Vorschriften, Beziehungen der VerfTräger zu-

einander und zu andern Verpflichteten, Verfahren“ behandeln, haben mehr oder minder für alle 3 Verzweige Bedeutung und ergänzen daher auch das Recht der ZuSV.

Sie sind teils in den vorliegenden Art. hineinverarbeitet, teils ist für sie auf den Art. „Versicherungsämter“ und den am Schluß des Werkes folgenden Nachtrag zum Art. „Arbeiterversicherung“ (Bd. 1 S 177 Num. 1) zu verweisen.

Nach GG z. RVD a 2 u. 5 traten die Vorschriften ihres 4. Buchs und die dasselbe ergänzenden der übrigen Bücher mit dem 1. 1. 12 in Kraft und das bisherige ZuSV in der Fassung der Verf v. 19. 7. 99 außer Kraft. Die Festsetzung dieses Termins entsprach der Tatsache, daß die Einführung der im HoltarifG v. 1902 angeordneten Witwen- und Waisenversorgung [7 Arbeiterversicherung § 6 Ziff. 2] inzwischen durch das G v. 27. 3. 1911 auf den 1. 1. 1912 erstreckt worden war. Soweit es sich um die vorbereitenden Maßnahmen für das praktische Inkrafttreten der neuen ZuSV handelte, ist die RVD nach a 1 GG bereits mit der Verkündung in Kraft getreten.

I. Versicherte

(Anleitung des RVA v. 26. 4. 12, Amtl. Nachr. E. 720)

§ 2. **Formen der Versicherung.** Die Einheitlichkeit der Invaliden-, Alters- und HinterbliebenenVerf zeigt sich zunächst in der unbedingten Identität des Kreises der versicherten Personen: §§ 1226—1244. Dabei wird, wie bisher, „Versicherungspflicht“ (1226—1242) und „Versicherungsberechtigung“ (1243/4) unterschieden. Für die versicherungspflichtigen Personen vertritt sich die Verf kraft rechtlicher Notwendigkeit; ihnen stehen als „versicherungsfrei“ namentlich diejenigen Personen gegenüber, welche lässerweise von der Verfspflicht ausgenommen sind (1227, 1232—37). Dagegen werden bestimmte Einzelpersonen „von der Versicherungspflicht“ durch behördliche Verfügung auf ihren Antrag „befreit“ (1237—39).

Zuständig dafür ist jetzt das neugeschaffene VA (Beschlußausschuß), nach Maßgabe des Wohnortes des Antragstellers. Auf Beschwerde entscheidet das LVA endgültig. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Das VA widerruft die Befreiung bei Wegfall ihrer Voraussetzungen. Ebenso kann auf die Befreiung verzichtet werden (1240/1).

Die VerfBerechtigung oder „freiwillige Versicherung“ umfaßt, wie schon jetzt, verschiedene Formen. Sie ist zunächst „Selbstversicherung“, vermöge deren jemand freiwillig in die Verf eintreten und so lange in derselben verbleiben kann, als die ihn zur SelbstVerf berechtigenden Verhältnisse andauern. Hören diese auf, so steht ihm die freiwillige „Fortsetzung der Selbstversicherung“ zu, und, wenn inzwischen seine „Anwartschaft“ (Versicherung) durch BtrMangel erlöschen ist, eine freiwillige „Erneuerung der (früheren) Selbstversicherung“ durch Wiederaufnahme der BtrLeistung. Andererseits kann auch ein VerfPflichtiger, nachdem die seine VerfPflicht begründenden Verhältnisse aufgehört haben, die Verf freiwillig durch „Weiterversicherung“ fortsetzen oder nach Erlöschen seiner Anwartschaft „erneuern“.

Der Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen wird zunächst durch das Gesetz selbst bestimmt; sodann aber wirkt

¹⁾ Vgl. Einzelheiten namentlich:

- Armenpflege § 20 3. 3;
- Ausland, Ausländer § 4 3. 4, §§ 8, 17 3. 4, 19 3. 4;
- Beitragswoche §§ 9, 11, 12, 15;
- Doppelversicherung § 20 3. 5;
- Gemeinlast, Sonderlast §§ 18 3. 2, 10 3. 1, 2, 6;
- Gausgeld, Heilverfahren § 19 3. 3;
- Invalidenhäuser § 19 3. 5;
- Kapitalabfindung § 19 3. 4;
- Lohnklassen § 10 3. 2;
- Naturalleistungen § 19 3. 5;
- Leistungsort, Versicherungsmarke § 9;
- Reichszuschuß §§ 8, 15 3. 3, 18 3. 2, 19 3. 2;
- Schutzgebiete § 4 3. 4, § 9 3. 5;
- Selbstversicherung § 2;
- Sonderanstalten §§ 6, 20 3. 4 (bes. Kasseneinrichtungen);
- Trunkbüchse § 19 3. 5;
- Unfallversicherung § 20 3. 2;
- Warteszeit §§ 15, 9 3. 2, 12 3. 3;
- Wittengeld, Waisenaussteuer § 19 3. 2;
- Zusatzversicherung § 19 3. 1.

dabei auch der Bundesrat mit, der kraft gesetzlicher Ermächtigung „die Versicherungspflicht erstreckt“ (1229), Berufsfreiheit gewährt oder auch die Möglichkeit einer behördlichen Befreiung von der Berufspflicht erweitert (1232/3, 1242; dazu Bgl. v. 22. 5. 12). Den vom Bundesrat für versicherungsfrei erklärten Personenklassen gewährt dann zum Teil das Gesetz die Berufberechtigung (1243 Ziff. 3 mit 1232).

§ 3. Wirtschaftliche Grundlagen.

1. Auch für die ZuSV ist in erster Reihe der Gegensatz der selbständigen Unternehmer und der von solchen beschäftigten, wirtschaftlich unselbständigen Personen (Arbeiter im weitesten Sinne) maßgebend. Nur auf die „beschäftigten Personen“ (1226 Abs 2) bezieht sich grundsätzlich die gesetzliche Berufspflicht, während Unternehmer, und zwar lediglich solche, die durch die Kleinheit ihres Betriebes den Arbeitern wirtschaftlich nahe stehen, kraft Gesetzes nur versicherungsberechtigt sind und in beschränktem Umfang durch den Bundesrat für versicherungspflichtig erklärt werden können. Ungefähr Gleiches gilt von den eine Mittelstufe zwischen Unternehmern und Arbeitern bildenden Hausgewerbetreibenden (1243 Nr. 2, 1229, 162). Vgl. unten § 5.

2. Die Qualität der „Beschäftigung“ ist auch für die Einbeziehung in die Verf maßgebend. Am tiefsten steht die Stufe der Arbeiter im engeren Sinne (Arbeiterstufe), darüber die Stufe der „Angestellten in gehobener Stellung“ (1226 Nr. 2), für deren Berufspflicht und auch Berufberechtigung die Nichtüberschreitung einer gewissen Verdienstgrenze in Betracht kommt (1226 Abs 2, 1243 Nr. 1). Grundsätzlich versicherungsfrei ist, ohne Rücksicht auf die Höhe der Bezüge, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen macht (1226 Nr. 4, 5), die ihrer Natur nach höhere, immaterielle, den Erwerbszweck überragende, rein geistige, wissenschaftliche, künstlerische oder auf religiösen Motiven beruhende Tätigkeit, auch wenn sie in unselbständigem Arbeitsverhältnis geleistet wird. Eine Rückwirkung dieses Gedankens bringt § 1238 dahin neu zum Ausdruck, daß Akademiker, die zwecks Ausbildung oder Vorbereitung für ihren eigentlichen versicherungsfreien Beruf versicherungspflichtig beschäftigt werden, sich von der Berufspflicht befreien lassen können. (Vgl. unten § 5.)

3. In gewissem Umfang wirkt auch die Dauer der Beschäftigung auf die Verf ein. Der Bundesrat bestimmt nach § 1232, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben sollen (dazu die auf Grund des entsprechenden § 4 Abs 1 ZuSV ergangene Bundesratsv. v. 27. 12. 99). Sodann kann Befreiung verlangen, wer im Laufe eines Kalenderjahres nur eine nach näherer Bestimmung des § 1239 kurzfristige Lohnarbeit übernimmt, im übrigen aber seinen Unterhalt selbständig erwirbt oder ohne Entgelt tätig ist. Die Befreiung ist jedoch nur zulässig, solange nicht 100 anrechnungsfähige Wochenbeiträge für den Betreffenden entrichtet sind.

Auch hier sind die näheren Ausführungsbestimmungen dem Bundesrat überlassen (vgl. die auf Grund von § 6 Abs 2 ZuSV ergangene Bundesratsv. v. 24. 12. 99). Die nach § 1232 versicherungsfreien Personen sind versicherungsberechtigt (1243 Nr. 3); den nach § 1239 Befreiten steht die Weiterversicherung offen, wenn sie durch die Befreiung aus einer schon begründeten Berufspflicht ausschelden (Rolin 2 S 27 n 24).

4. Voraussetzung aller Berufspflicht ist die „Beschäftigung gegen Entgelt“ (160, Gehalt oder Lohn, Gewinnanteile, Sachleistungen usw.). Doch sind Personen versicherungsfrei und nur versicherungsberechtigt, die nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden (1227, 1243 Nr. 3). Für die gehobenen Angestellten besteht Berufspflicht nur, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt (1226 Abs 2), darüber hinaus Berufberechtigung, wenn der Verdienst nicht über 3000 Mk. beträgt (1243 Nr. 1).

§ 4. Persönliche Grundlagen der Versicherung. Keinen Unterschied in der Frage der Verf begründet das Geschlecht; wohl aber kommt in Betracht:

1. Das Alter. Keine Art der Verf ist möglich vor vollendetem 16. Lebensjahr (1226, 1243). Der freiwillige Eintritt in die Verf ist nur bis zum vollendeten 40. Lebensjahre zulässig.

2. Keine Art der Verf ist für denjenigen möglich, der bereits in v a l i d ist. Der Begriff der Invalidität ist hier derselbe, den das Gesetz bei dem Anspruch auf Invaliden- oder Witwenrente erfordert. Er umfaßt auch die vorübergehende Invalidität, die dem Gesetz zur Gewährung der Krankenrente oder Witwenrenten genügt (1236, 1255, 1258, 1443).

3. Der Familienstand ist insofern bedeutsam, als jetzt nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (159; ¶ dagegen Art. ArbeiterVerf. § 5 Nr. 2 a. E.) die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen keine Berufspflicht begründet.

4. Inland und Ausland. Berufspflicht und SelbstVerf setzen voraus, daß der Beschäftigungsort oder, soweit es sich um vorübergehende, zu einem inländischen Betriebe gehörige Beschäftigung im Auslande (1330) oder um Kleinunternehmer und Hausgewerbetreibende handelt, der Betriebsort im Deutschen Reich, ausschließlich der Schutzgebiete, belegen ist.

Dagegen kommt es auf die Staatsangehörigkeit der zu versichernden Person und ihres Arbeitgebers nicht an. Jedoch kann in erster Richtung der Bundesrat bestimmen, daß Ausländer versicherungsfrei sind, denen die Behörde den Aufenthalt im Inlande nur für bestimmte Dauer gestattet hat; um aber nicht zur Beschäftigung solcher Personen anzureizen, legt das Gesetz ihren Arbeitgebern die Pflicht zur Einzahlung des Arbeitgeberbeitrags an die Waise auf (1233). Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Einzelstaats im Ausland, oder bei deren Leitern oder Mitgliefern beschäftigt werden, sind versicherungspflichtig (1228). Ebenso geht § 1231 von der Berufspflicht der deutschen Bediensteten aus, welche im Inlande bei ausländischen Staaten oder extraterritorialen Personen in Diensten stehen; doch sind hier dem Bundesrat nähere Bestimmungen über die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten vorbehalten. Bgl. v. 6. 3. 12.

Wegen des Verhältnisses in den Grenzgebieten ¶ Landesgrenze § 5 II 1.

Die WeiterVerf und die Fortsetzung der SelbstVerf, einschließlich der Erneuerung der Verf, kann auch im Auslande erfolgen (1440 Abs 2).

§ 5. Einzelne Personenklassen. 1. Der Arbeiter ist zu verstehen an: Arbeiter im engeren Sinne, Gesellen, Dienstboten, gewöhnliche Gehilfen und Lehrlinge, ferner die Schiffsbesatzung



deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, mit Ausnahme der Schiffer (1226 Nr. 1, 6 und Abs. 2).

2. Der **Angestelltenstufe** gehören an: Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, aber sämtlich nur, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Schiffer, sowie, unter gewisser Einbeziehung auch der immateriellen Leistungen (oben § 3 Nr. 2), Bühnen- und Orchestermmitglieder, ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, endlich Lehrer und Erzieher (1226 Nr. 2—5 mit Abs. 2).

3. **Bedienstete des Reichs**, der Einzelstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände. Sie sind versicherungsfrei, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidentrente, sowie auf Witwenrente im gesetzlichen Mindestbetrage und auf Waisenrente gewährleistet ist, ebenso Beamte dieser politischen Verbände, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden (1234 Abs. 1 mit a 73 GG, 1235 Nr. 1). Kraft Gesetzes stehen den politischen Verbänden die sozialpolitischen Versträger (3) gleich, und außerdem kann der Bundesrat ihnen auf Antrag des Dienstherrn nach näherer Maßgabe von § 1242 Nr. 1, 3 auch andere Verbände, Körperschaften, Hof- usw. Verwaltungen gleichstellen. (Bef. v. 22. 5. 12.)

4. **Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen und Anstalten** werden ebenso behandelt, wie die Bediensteten der politischen Verbände (Nr. 3). Der Bundesrat kann den öffentlichen auch bestimmte nicht öffentliche Schulen und Anstalten gleichstellen (1234 Abs. 2 mit a 73 GG, 1243 Nr. 1). Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten, sind versicherungsfrei (1235 Nr. 3).

5. **Personen des Soldatenstandes**, die eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung im Dienste oder in Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, in der sie als Bedienstete politischer Verbände oder von Versträgern versicherungsfrei sein würden, sind selbst versicherungsfrei (1235 Nr. 2).

6. **Versicherungsfrei** ist, wer eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Witwenrente bezieht (1236). Befreiung kann verlangen, wer von einem politischen Verbände oder Versträger oder als früherer Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Ruhe-, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidentrente genießt und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge besitzt (1237 mit a 73 GG). Auch hier stehen dem Bundesrat analoge Gleichstellungsbefugnisse zu (1242 Nr. 2).

7. **Ueber Hausgewerbetreibende und Kleinunternehmer** vgl. oben § 3 Nr. 1. Bei letzteren ist die Erstredung der Verstrpflicht, wie die Verstrberechtigung an ein gewisses Maximum des Betriebsumfangs geknüpft. Als versicherungspflichtig können nur die erklärt werden, die regelmäßig keine oder höchstens einen Verstrpflichtigen beschäftigen; versicherungsberechtigt sind aber schon die, die nicht über zwei Verstrpflichtige in Arbeit haben.

II. Organisation

§ 6. **Reberblick.** Die Organisation konzentriert sich hauptsächlich in den **WAnst** einerseits und in den **Versträmtern** andererseits. Die **Verstrernungsanstalten** (unten § 7) sind vor allem die finanziellen „Träger der Versicherung“; an sie werden die Verstr entrichtet, von ihnen, abgesehen vom Reichszuschuß, die Renten gezahlt und die Mittel für die sonstigen Leistungen aufgewendet. Im weitem Umfange sind sie aber auch an der administrativen und juristischen Durchführung der Verstr beteiligt, namentlich ist ihnen die Feststellung der Rentenansprüche in erster Instanz übertragen. Ihre Organisation ist in §§ 1326—1359, 1381/2 geregelt; doch treten zur Ergänzung aus dem 1. Buche die allgemeinen Bestimmungen über die „Träger der Reicherversicherung“ §§ 3—34 hinzu. Neben den normalen **WAnst** fungieren für besondere Personenzwecke „Sonderanstalten“ (unten § 20 Nr. 4). Die **Verstrernungsämter** sind Behörden zur Verwaltung und Rechtsprechung auf dem Gebiete der ReichsVerstr, auch auf dem der **LuV**. Es gehören zu ihnen die schlechweg sog. „Verstrernungsämter“ 1. Instanz, die Ober- und die Landes-Versträmter, sowie das **RVV**. Ihre Organisation ist im 1. Buche der **WVO** („Verstrernungsbehörden“ §§ 35—109), ihr Verfahren zumeist im 6. Buche geregelt (§ Verstrernungsämter). Die Organe der **WAnst**, die Verstrbehörden und sonstigen Behörden sind gegenseitig verpflichtet, einander auf Ersuchen in der Durchführung der Verstr zu unterstützen („Rechtshilfe“, §§ 115—117).

§ 7. Verstrernungsanstalten.

1. **Rechtsnatur.** Die **WAnst** sind Anstalten, nicht Körperschaften, aber doch durch die Heranziehung der beteiligten Verstricherten und Arbeitgeber bei der Zusammenlegung ihrer Organe der körperchaftlichen Struktur genähert. Sie sind aber selbständige Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und danach rechtsfähig (3, 4). Sie sind endlich öffentliche Anstalten und danach behufs Erfüllung ihres Zweckes einer besonderen Staatsaufsicht unterworfen.

2. **Die Aufgaben** der **WAnst** sind ihnen im Gesetz teils pflichtweise auferlegt, teils zu freiwilliger Erfüllung anheimgegeben. Ueber diesen Aufgabenkreis dürfen sie als öffentliche Anstalten nicht hinausgehen: sie dürfen weder andere Geschäfte übernehmen, selbst wenn damit Aufwendungen aus ihrem Vermögen nicht verbunden sind, noch insbesondere ihre Mittel für andere, als die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden (25 Abs. 3, 1).

3. **Bestand und Umfang.** Die **WAnst** ruhen ausschließlich auf territorialer Grundlage. Als solche kommt in Betracht der Einzelstaat, der Gemeindeverband (weiterer Kommunalverband; vgl. aber § 111 Nr. 2) innerhalb eines Staates und ein sonstiger Gebietsteil eines Staates (1326 Abs. 1). Es können aber auch „gemeinsame Verstrernungsanstalten“ (1326 Abs. 2) auf der Grundlage einer Kombination dieser Elemente, insbesondere auch gemischt-staatliche **WAnst** errichtet werden.

Zunächst bleiben die bisherigen 31 **WAnst** bestehen. Unter ihnen befinden sich 8 gemischt-staatliche, von denen 3 das Gesamtgebiet zweier oder mehrerer kleiner Staaten beauftragen (beide Medlenburg, die 8 thüringischen Staaten, die Hansestädte), während die 5 übrigen einen oder zwei preußische Gemeindeverbände und einen oder mehrere kleinere Staaten oder einen Gebietsteil eines solchen umfassen (Provinz Sachsen mit Anhalt, Schleswig-Holstein

mit Fürstentum Lüneburg, Hannover mit Byrmont und beiden Lippe, Hessen-Nassau mit Waldeck, Rheinprovinz und Hohenzollern mit dem oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld. Für den ganzen Staat besteht eine Anstalt in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Elsaß-Lothringen; dazu eine Anstalt für Oldenburg ausschließl. der Fürstent. Lüneburg und Birkenfeld. Im übrigen ist in Preußen der Provinzialverband, in Bayern der RegBezirk (8) der Bildung der VAnst zugrunde gelegt; für den Stadtkreis Berlin besteht eine eigene Anstalt.

4. Der Sitz wird durch die LandesReg oder bei gemischt-staatlichen Anstalten durch die beteiligten LandesReg bestimmt (1328). Die gegenwärtigen Sitze der Anstalten ergeben sich aus dem Verzeichnis Amtl. Nachr. d. RVA 1906 S 584 ff.

5. Garantie. Die territoriale Grundlage der VAnst brückt sich in einer vermögensrechtlichen Garantie der beteiligten Gemeindeverbände und Staaten für die Verbindlichkeiten der auf sie gegründeten Anstalt aus. Hinter einem unermögenden Gemeindeverband ist der ihn umfassende Staat als Supergarant berufen. Bei gemeinsamen VAnst wird die Garantie nach Verhältnis der Bevölkerungsziffer getragen.

Diese Bestimmungen kommen zunächst den einzelnen Gläubigern der Anstalt bei Zahlungsunfähigkeit derselben zugute und erfahren ihre besondere Anwendung, wenn zur Erstattung der von der Post an die Bezugsberechtigten auf Anweisung der Anstalten geleisteten Zahlungen bereite Mittel nicht vorhanden sind (1402, 1408). Auch bei Auflösung von VAnst tritt mit besonderen Modalitäten eine garantiemäßige Sukzession der betreffenden Verbände in die Aktiva und Passiva der Anstalt hervor (1335/6).

6. Veränderung (1332—7). Die Bezirke der bestehenden Anstalten können geändert werden. Die Formen dafür sind nach der Bedeutung der Aenderung verschieden.

Ohne weiteres ändert sich der Anstaltsbezirk, wenn unbedeutendere Grenzverschiebungen der zugrunde liegenden Territorialbildungen eintreten. Im übrigen bedarf es eines Bundesratsbeschlusses, welcher an den Antrag oder die Anhörung der beteiligten Anstalten, Gemeindeverbände und Staaten gebunden ist. Bei Zusammenlegung, Teilung und Aufhebung von Anstalten bedarf es der Zustimmung des Reichstags.

Auch die vermögensrechtlichen Folgen der Veränderungen sind verschieden.

Bei einem bloßen Ausscheiden dritlicher Bezirke bleibt das Aktiv- und Passivvermögen der verkleinerten Anstalt unberührt. Bei Auflösung einer Anstalt findet eine Sukzession der Garanten, eventuell zu vereinbaren oder durch die Landesregierung bezw. den Bundesrat bestimmten Teilen statt, sofern nicht Uebertragung des Vermögens an andere Anstalten oder Uebernahme desselben von solchen nach Maßgabe von § 1335 erfolgt. Ueber Streitigkeiten zwischen Anstalten bei der Auseinandersetzung vgl. § 1337.

7. Satzung. Jede Anstalt muß eine Satzung haben, welche der Ausschuß beschließt, und die über gewisse, in § 1338 Nr. 1—12 aufgeführte Punkte Bestimmung treffen muß. Sie bedarf der Genehmigung des aufsichtführenden Reichs- oder RVA, welche auch nach Zweckmäßigkeits-ermaßen verjagt werden kann. Beschwerde an den Bundesrat. Außerstenfalls wird das Statut von der Aufsichtsbehörde otzroptiert.

Ueber die Aenderung einer Satzung durch den Ausschuß (1333 Nr. 4) bestimmt Näheres die Satzung selbst

unter Vorbehalt aufsichtlicher Genehmigung. Die durch die Einführung der RVO nötig werdenden Aenderungen können eventuell otzroptiert werden (1338—41; a 81 EG).

8. Der Ausschuß ist ein notwendiges Organ der VAnst (nähere Verhältnisse im Statut § 1338 Nr. 4). Er zählt mindestens 10 Mitglieder. Die Hälfte der Mitglieder werden als Vertreter der beteiligten Versicherten, die andere Hälfte als Vertreter der Arbeitgeber von den VerfVertretern (Laienbeisitzern) bei den VerfÄmtern im Bezirk der VAnst gewählt. Für die Wahl und die sonstigen Rechtsverhältnisse der Gewählten gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen (12—24); die Wahl erfolgt auf 4 Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Gewisse Funktionen bleiben dem Ausschuß ausschließlich vorbehalten, z. B. die Satzungsänderung (1353). Darüber hinaus sind ihm Zustimmungsrechte oder auch Mitvertretungsrechte, letztere beim Grundstücksverkehr, neben dem Vorstand zugewiesen (1351—1355).

9. Der Vorstand ist notwendig, und zwar als Hauptorgan der VAnst. Ihm kommen alle VerwFunktionen zu, die nicht durch Gesetz oder Statut einem anderen Organ zur Ausführung oder Mitwirkung zugewiesen sind. Ueber seine Vertretungsmacht und seine Legitimation bestimmen §§ 5, 6 (insbes. Beschränkungen des Umfangs der Vertretungsmacht nur, soweit das Gesetz es zuläßt, durch die Satzung). Der Vorstand der VAnst hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Zusammenge setzt ist er aus beamteten Mitgliedern, welche von den territorial beteiligten Gemeindeverbänden oder Staaten bestellt werden; unter ihnen der Vorsitzende des Vorstandes. Hierzu treten in statutarischer Anzahl zur Mitwirkung bei den statutarisch bezeichneten Gegenständen (1338 Nr. 2, 3) als nichtbeamtete Mitglieder vom Ausschuß gewählte (1353 Nr. 1) Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber. Auch weitere besoldete und unbesoldete, vom Ausschuß zu wählende Mitglieder, z. B. Aerzte, VerfTechniker, können nach der Satzung dem Vorstande angehören (1342—50).

10. Die Aufsicht steht dem RVA zu, jedoch dann dem für den Einzelstaat errichteten RVA, wenn die VAnst nicht über dessen Gebiet hinausreicht (1381/2). Für den Inhalt der Aufsicht (30—34, 8) ist, abgesehen von der Beanstandungspflicht des Vorstandsvorsitzenden gegenüber rechtswidrigen Beschlüssen der Organe, besonders wichtig, daß sich die Aufsicht auf die Beobachtung von Gesetz und Satzung beschränkt und grundsätzlich Fragen des Zweckmäßigkeitsermessens nicht mitumfaßt.

11. Vermögensverwaltung. Allgemeine Vorschriften: gesonderte Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben und gesonderte Verwahrung der Bestände, sichere, insbesondere mündelsichere Anlage der Gelder (25—27). Besondere Ergänzungen (1356/7): die VAnst muß mindestens $\frac{1}{4}$ ihres Vermögens in Reichs- oder Staatsanleihen anlegen.

Eine von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Vermögensanlage kann in bestimmtem Umfange von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden; bei Ueberschreitung eines gewissen Maßes muß auch die Genehmigung der Garanten hinzutreten. Erwerb, Verbauung und Einrichtung von Grundstücken unterliegt ähnlicher Genehmigung.



Ueber die Aufstellung des **Voranschlags** bestimmt die Satzung (1338 Nr. 8). Die Festsetzung verbleibt dem Ausschuss (1353 Nr. 2). Die Aufsichtsbehörde kann ihn wegen Ungefährlichkeit oder weil er die Leistungsfähigkeit der **WAnst** gefährdet, beanstanden (1355). Art und Form der Rechnungsführung regelt das **RWV** (Rechnungsbestimmungen v. 30. 12. 11), an das auch Ueberblicken über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen sind (1358). Die Jahresrechnung (1338 Nr. 9) wird vom Ausschuss abgenommen (1353 Nr. 3).

12. **Anstaltsverbände**. Besonders geregelt sind die als „Rückversicherungsverbände“ bezeichneten. Mehrere Anstalten können durch ihre Vorstände unter Zustimmung der Ausschüsse (1354 Abs 2) vereinbaren, die Lasten der **ZuW** ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen (1401). Alles weitere bestimmt der Vertrag. Rechtsfähigkeit besitzt der Verband kraft Gesetzes nicht.

III. Beiträge

§ 8. **Begriff**. Die Mittel für die **ZuW** werden aufgebracht vom Reich, den Arbeitgebern und den Versicherten (1387 Abs 1). Das Reich leistet „Zuschüsse“ zu den einzelnen Jahresrenten und gewissen anderen Verleistungen; die Versicherten und ihre Arbeitgeber leisten als finanzielles Äquivalent der Verleistung „Beiträge“, welche zur Deckung des Bedarfs nach versicherungstechnischen Grundlügen auf die einzelnen Versicherten ausge schlagen, aber bei versicherungspflichtigen Personen nur zur Hälfte von diesen selbst, zur anderen Hälfte aber von ihren Arbeitgebern getragen werden (1387 Abs 2). Die unmittelbare Einzahlung der **Wtr** liegt grundsätzlich den Arbeitgebern ob, welche die ihre Arbeiter treffende Hälfte von diesen wieder einzuziehen (1426 32) (unten § 15 Z. 3).

Ausnahmsweise findet auch eine Einzahlung von **Wtr** durch die Gemeinde statt (1455 Nr. 2). Ebenso ausnahmsweise zahlen für versicherungsrechtliche ausländische Arbeiter deren Arbeitgeber ihren eigenen **Wtr**Anteil an die **WAnst** ein (1233; vgl. oben § 4 Nr. 4).

§ 9. **Formale Grundlagen**. 1. **Zuständige Versicherungsanstalt**. Die **Wtr** werden an eine bestimmte **WAnst** entrichtet, bei der danach die Verleistung erfolgt; nur ganz ausnahmsweise, nämlich bei freiwilliger Fortsetzung einer Verleistung im Auslande, steht die Wahl der **WAnst** ganz frei (1440 Abs 2). Die Bestimmung der Zuständigkeit knüpft nur ausnahmsweise, nämlich für freiwillig Versicherte, die sich unbeschäftigt im Bezirk einer **WAnst** aufhalten, an den Aufenthaltsort an (1440 Abs 1), zumeist dagegen an die örtlichen Beziehungen der Beschäftigung (allgemeine Normen §§ 153—6, besondere Normen §§ 1329—31, 1440 Abs 1, 1485).

Hiernach ist in verschiedener Kombination, für die unter Umständen auch eine Vereinbarung der Beteiligten mit den **WAnst** entscheidend werden kann (1329 Satz 2), der Ort der tatsächlichen Beschäftigung, die feste Arbeitsstätte auch bei Arbeiten außerhalb derselben, der Betriebsort oder der Sitz der Arbeitsleistung maßgebend. Für Seeleute entscheidet der Heimathafen des Schiffes, für ausländische Winienschiffe ist regelmäßig die bei der Fahrt zuerst berührte **WAnst** zuständig (1485, 1331).

2. **Beitragswoche**. Die **Wtr** werden nach Wochen bemessen (Wochenbeitrag) und für be-

stimmte Wochen entrichtet (1387 ff). Für jede Woche kann nur ein **Wtr** entrichtet werden (1290), muß aber auch entrichtet werden, wenn nur in einem Teil der Woche versicherungspflichtig gearbeitet ist (1426 Abs 2). Hiernach ist „Beitragswoche“ einerseits eine solche Woche, für die ein **Wtr** entrichtet werden muß oder darf, andererseits eine solche, für die ein **Wtr** entrichtet ist. Sit der entrichtete zur Begründung der in Frage stehenden versicherungsrechtlichen Folgen geeignet, so liegt eine „anrechnungsfähige Beitragswoche“ vor (1239, 1279). Aus anrechnungsfähigen **Wtr**Wochen setzt sich die „**Wartezeit**“ (1278) zusammen (unten § 15 Z. 1). Als Arbeitswoche beginnt die **Wtr**Woche mit dem Montag (1387 Abs 3).

Anrechnungsfähige **Wtr** können ausnahmsweise vorliegen, auch ohne daß **Wtr** entrichtet sind. Von allgemeinerer Bedeutung unter diesen sog. **Ersatzsachen** sind Militärdienst- und Krankheitszeiten (1393/4). Doch findet die Anrechnung nur zugunsten von Berufsarbeitern statt; auch werden Krankheiten (mit Ausnahme gesetzlich mißbilligter) nur bis zu einem Jahre angerechnet. Der Krankheit werden Genesungszeit, sowie Schwangerschaft und Wochenbett, letztere bis zu 8 Wochen, gleichgestellt. Ueber den Nachweis solcher fiktiver Beitragswochen § 1438.

3. **Quittungskarte**. „Die Beiträge werden durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte des Versicherten entrichtet“ (1413). Nur für Seeleute und die Besatzung ausländischer Winienschiffe (vgl. oben Nr. 1 a. E.) kann der Bundesrat einen anderen Modus vorschreiben (1486 Abs 2, 1471). Die Herstellung der Quittungskarten erfolgt durch die **WAnst** und regelmäßig auf ihre Kosten. Die Einrichtung derselben wird weitreichend durch den Bundesrat bestimmt (1416; Ref v. 10. 11. 11). Die erste Karte enthält den Namen der zur Zeit zuständigen **WAnst**, der sog. Ursprungsanstalt; bei dieser sollen alle Karten des Versicherten schließlich zusammenlaufen, weshalb auch jede folgende Karte nicht mit dem Namen der neuerdings zuständigen, sondern immer wieder mit dem der Ursprungsanstalt bezeichnet wird (1418).

Ihrer Rechtsnatur nach ist die Quittungskarte eine inländische, öffentliche, zum Beweise vermögensrechtlicher Verhältnisse erhebliche Urkunde; doch wird die Anwendung der allgemeinen Strafvorschriften über Urkundenfälschung durch die Sondervorschriften der **WV** erheblich modifiziert. Nach der letzteren darf die Karte nur die gesetzlichen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen; Vermerke über Führung und Leistungen des Inhabers sind vor allem ausgeschlossen (1424). Besondere Strafbestimmungen leichterer und schwererer Art bedrohen Zuwidervandlungen hiergegen sowie falsche Ausfüllungen und Verfälschungen von Quittungskarten und den wissenschaftlichen Gebrauch derartiger gefälschter Karten; dagegen tritt Verfolgung wegen Urkundenfälschung nur ein gegen Personen, die die Falschung in der Absicht vermögensrechtlicher Vorteilsverschaffung oder Schädigung begangen haben (1495). Ungehörige Karten werden von jeder Behörde einbehalten und durch neue ersetzt (1424 Satz 2—4). Besonderen Straf- und Polizeischutz erhält der Eigentümer auch gegen rechtswidrige Zurückbehaltungen der Karte (1400 Nr. 6, 1425).

4. Die **Versicherungsmarke** ist ein papiernes Verzeichen, das zur Einklebung in die Quittungskarte bestimmt ist, rechtlich eine der in § 807 **WV** behandelten Inhabermarken. Die



äußere Beschaffenheit der Marke wird teils durch das Gesetz selbst, teils durch weitere Anordnungen des RVA bestimmt. Kraft Gesetzes muß sie die ausgebende WAnst, die Lohnklasse (vgl. unten § 10 Nr. 2) und den Geldwert angeben. Das RVA kann auch die Gültigkeitsdauer der Marken beschränken (1411). Für die Zeit nach dem 1. 1. 12 dürfen alte Marken nicht mehr verwendet werden (a 72 GG).

Zum Schutze der Echtheit dienen besondere Strafbestimmungen über unbefugte und fälschliche Anfertigung, sowie Verfälschung von Marken usw. (1406, 1408, 1409). Die Marken jeder Anstalt werden von den Postanstalten ihres Bezirks oder besonderen Verkaufsstellen zum Nennwert verkauft (1412). Die Verbindung mit der Karte erfolgt durch Einleben in den dafür bestimmten Raum, was sich als einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung darstellt und die Marke zum wesentlichen Bestandteil der Quittungskarte macht.

Rechtswirkung der Einlebung ist entweder und zumeist Zahlungsleistung — die Marke fungiert als VerGeld — oder doch, wie namentlich beim sog. Einzugsverfahren (unten § 11 Nr. 4) Schaffung eines (dann nicht ausschließlichen und unwiderleglichen) Beweismittels für geleistete Barzahlung — die Marke fungiert als Quittung. Wiederverwendung bereits einmal verwendeter Marken wird bestraft (1497); zur wirksamen tatsächlichen Verhütung einer solchen, sowie zur Herstellung einer kennbaren Beziehung zwischen Marke und VtrWoche, für die sie gelten soll, ist jetzt allgemein Entwertung mittelst Einschrift eines Datums vorgeschrieben, das den letzten Tag des Zeitraums, für welchen die Marke gilt, angeben soll (1431; Vef v. 10. 11. 11).

5. Die amtliche Behandlung der Quittungskarte (s. V. preuß. Anw. v. 20. 11. 11) erfolgt durch „Ausgabestellen“, die die oberste VerwBehörde oder für die Schutzgebiete der Reichskanzler (Vef. v. 8. 1. 12) bestimmt (1419 Abs. 1, 2), und zwar

a) die **Ausstellung** einer ersten Karte auf Antrag der zu versichernden Person, oder, wenn ein Verpfllichtiger sich dessen weigert, auch ihres Arbeitgeberers (1414);

b) der **Umtausch**, d. h. Ausgabe einer folgenden Karte bei Einlieferung der früheren, sei es, weil die letztere mit Marken gefüllt ist, oder ihre normale Verwendungsdauer von 2 Jahren abläuft (1420) oder der Versicherte es sonst auf seine Kosten verlangt (1415).

Beim Umtausch werden die eingeklebten VtrMarken aufgerechnet und die in die Geltungszeit der Karte fallenden fiktiven Beitragswochen verrechnet, worüber der Versicherte eine Bescheinigung erhält, gegen die Beschwerde an das RVA zulässig ist (1419 Abs 3—5 mit 1422).

c) Die **Ersetzung** einer insbesondere verlorenen, unbrauchbaren (vgl. auch § 1424, oben Nr. 3) oder zerstörten Karte durch eine neue, wobei irgendwie nachweisbare Vtr schriftlich übertragen werden (1421, Beschwerde 1422).

Die eingereichten Karten werden durch die WAnst des Bezirks der Ursprungsanstalt übersandt. Ueber die Herstellung von „Sammelkarten“ bei der letzteren und über die Verbindung des gesammelten Kartenmaterials bestimmt der Bundesrat (1423).

§ 10. Beitragshöhe. — **1. Deduktionssystem.** Das VtrSystem der WAnst beruht auf dem Prinzip fester, d. h. nach vorheriger Schätzung des

Bedarfs berechneter Vtr, die für das ganze Reich und möglichst für alle Zukunft gleich sein sollen. Hiernach bestimmt das Gesetz (1392) die Höhe der Wochenbeiträge zunächst selbst, aber nur „bis auf weiteres“. Denn da die zugrunde gelegte Schätzung sich als irrig erweisen kann, so bedarf es einer periodischen Nachprüfung, die durch die Rechnungsstelle des RVA erfolgt. Auf Grund derselben beschließt der Bundesrat, ob die Vtr in der gleichen Höhe erhalten oder — mit Zustimmung des Reichstags — geändert werden sollen, wobei Fehlbeträge oder Ueberschüsse der früheren Periode durch die neuen Vtr auszugleichen sind. Die erste Periode, in der zunächst die gesetzlichen Vtr erhoben werden, erstreckt sich bis zum 31. 12. 20, jede folgende auf 10 Jahre weiter (1388, 1391/2).

Da der Vtr, um keine wirtschaftlichen Verschiebungen zu veranlassen, für das ganze Reich gleich sein soll, so muß der Berechnung nicht der Bedarf einer-einzelnen, sondern aller WAnst zugrunde gelegt werden. Da ferner der Vtr — abgesehen von den aus der Schätzung fließenden Fehlerquellen — dauernd gleich sein soll, muß ein ohne zeitliche Begrenzung berechneter Durchschnittsbedarf zugrunde gelegt werden, dem dann die Summe aller Durchschnittsvtr gleichgesetzt wird (Prämiendurchschnittsverfahren). Das bedeutet, daß in jedem Zeitpunkte der Betrag des Anstaltsvermögens nebst allen künftigen Vtr unter Berücksichtigung von Zins und Zinseszins gerade ausreichen muß, um alle zukünftigen Aufwendungen der WAnst zu decken (1389). Mit besonderer Beziehung auf die zu zahlenden Renten liegt darin, daß in jedem Augenblicke das vorhandene Vermögen für sich groß genug sein muß, um nicht bloß die schon bewilligten Renten, sondern auch den gegenwärtigen Wahrheitswert der Anwartschaften der noch Vtr zahlenden Versicherten zu decken (System der Anwartschaftsdeckung, ¶ Arbeiterversicherung § 5 Nr. 8 c).

2. Lohnklassen. Die Versicherten werden in Lohnklassen eingeteilt, die für die Höhe der Vtr und Leistungen maßgebend sind. Hiernach wird der zunächst für alle Versicherten berechnete gleiche Durchschnittsvtr (Nr. 1) in demselben Verhältnis abgestuft, in welchem die in der betreffenden Lohnklasse gewährten Renten, Witwengehälter und Waisenaussteuerungen zu der Gesamtbelastung stehen, die sich aus diesen Leistungen für die WAnst im ganzen ergeben. Sonstige Leistungen einerseits und sonstige Momente andererseits, die die Gefahr in den einzelnen Lohnklassen verschieben beeinflussen, wie Geschlecht, Alter, Gesundheit werden nicht in Betracht gezogen (1390). Hiernach sind im Gesetze selbst die Vtr der einzelnen Lohnklassen und zwar mit Rücksicht auf die neuen Leistungen, insbesondere der HinterbliebenenVers, auf 16, 24, 32, 40 und 48 Pfg. wöchentlich festgestellt worden.

Die Abstufung der Lohnklassen erfolgt nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes. Es gibt 5 Lohnklassen: bis zu 350 Mk., von 350—550, bis 850, 1150 und über 1150 Mk. (1245). Die Einteilung erfolgt aber regelmäßig nicht nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienste, sondern nach gewissen Durchschnittsbeträgen s. V. dem 300fachen des für Krankenkassenmitglieder geltenden Grundlohns (1246 Abs 1, 2). Immerhin treten, sei es allgemein bei vereinbarter fester Wervergütung oder für gewisse Gruppen von Versicherten, Son-

berbestimmungen ein (1247, 1246 Abs 3). Auch kann jeder Pflichtversicherte Vers in einer höhern Lohnklasse verlangen (freiwillige HöherVers), muß aber dann den höheren Vtr grundsätzlich selbst tragen (1248). Den freiwillig sich Versicherenden steht bei jeder Vtr-Zahlung die Wahl der Lohnklasse frei (1440 Abs 1). Militärdienst- und Krankheitswochen werden in Lohnklasse II angerechnet (1393; vgl. oben § 9 Nr. 2).

§ 11. Einzahlung der Beiträge. — 1. Ueber sich t. Die Regelung ist für gewisse Klassen von Versicherten dem Bundesrat anheimgelassen, so für Seeleute (1486) und namentlich für Hausgewerbetreibende (1436). Im übrigen sind zwei Grundformen für die Einzahlung zu unterscheiden: bei dem Entrichtungsverfahren erfolgt die als Zahlung fungierende Markenverwendung durch die Beteiligten selbst, entweder durch den Arbeitgeber oder durch den Versicherten — beim Einzugsverfahren wird zwischen diese und die Anstalt eine amtliche Stelle eingeschoben, an welche die Vtr bar entrichtet werden und die dafür ihrerseits die Markenverwendung besorgt (vgl. oben § 9 Nr. 4).

2. Entrichtung durch die Arbeitgeber. — a) Haftung. Bei versicherungspflichtigen Personen haftet für die Einzahlung des vollen Vtr grundsätzlich der Arbeitgeber (1426 Abs 1). Bei der Vers von Hausgewerbetreibenden und ihres Personals können die Pflichten der Arbeitgeber den Fabrikanten usw., für welche sie arbeiten, durch den Bundesrat auferlegt werden, auch wenn die Beschäftigung durch Zwischenpersonen usw. erfolgt (1230; vgl. auch 1231). Beitragspflichtig für die einzelne VtrWoche ist derjenige Arbeitgeber, der den Versicherten während derselben oder eines Teils derselben beschäftigt hat. Für mehrfache, aufeinanderfolgende oder gleichzeitige, Beschäftigung in der Woche trifft § 1426 Abs 2 besondere Bestimmungen. Die Dauer der Beschäftigung, eventuell Schätzung (1427), entscheidet über die Zahl der VtrWochen. — b) Markenverwendung. Der Arbeitgeber hat die Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben und in die Quittungskarte des Arbeiters einzulegen (1428). Zur Beschaffung und Vorlegung der Karte kann der letztere polizeilich gezwungen werden; auch der Arbeitgeber kann sie selbst auf Kosten des Arbeiters beschaffen (1414). Die Einlegung erfolgt grundsätzlich bei der Lohnzahlung (1428 Abs 1), soweit nicht die Sonderbestimmungen der §§ 1428 Abs 2, 1429, 1430 Platz greifen (Strafvorschriften §§ 1488, 1493, 1494). Unter Umständen kann die Unterlassung auch eine Entschädigungspflicht gegenüber dem Arbeiter begründen (RGZ 63, 53). — c) Erstattung. Die Versicherten müssen sich die auf sie entfallende Vtr-Hälfte bei der Lohnzahlung abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen grundsätzlich (vgl. aber § 1437) nur auf diesem Wege ihre Auslage wieder einbringen. Der Abzug darf regelmäßig nur bei der ersten, allenfalls noch bei der zweiten Lohnzahlung erfolgen (1432—4). Besondere Bestimmungen gelten für zahlungsunfähige Arbeitgeber (1435). Durch eine Reihe von Strafbestimmungen wird der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers im Rahmen seines gesetzlichen Zwecks und seiner gesetzlichen Höhe festgehalten (1490 Nr. 1—3, 1492—4).

3. Entrichtung durch den Ver-

sicherten. — a) Auch der versicherungspflichtige Arbeiter darf den vollen Vtr selbst entrichten. Hat er die Marken gestellt und entwertet, so erlangt er seinerseits den entsprechenden Erstattungsanspruch, den auch er aber nur bei den zwei nächsten Lohnzahlungen im Wege des Lohnaufschlags geltend machen kann (1439). Strafbestimmungen zum Schutze des Arbeitgebers in § 1491. — b) Freiwillig Versicherte verwenden ihre Marken stets selbst. Einen Erstattungsanspruch haben nur diejenigen, welche, weil sie nur vorübergehend oder nur gegen freien Unterhalt beschäftigt sind, versicherungsfrei waren (1440/1).

4. Das Einzugsverfahren besteht nicht kraft Gesetzes, kann aber auf verschiedene Weise, durch Anordnung der obersten VervBehörde, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, der VAnst selbst oder durch autonomen Beschluß einer Krankenkasse für ihre Mitglieder usw. besonders eingeführt werden.

Sehr verschieden sind auch die Einzugsstellen: Krankenkassen, örtliche Bebestellen der VAnst, Staats- oder Gemeindebehörden usw. Damit in Verbindung kann sich auch der Kreis der Versicherten, für die der Einzug erfolgt, verschieden bestimmen; Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden können sich für ihre Arbeiter ausschließen, anderen Arbeitgebern kann der Ausschluss gestattet werden.

Für die freiwillige Vers kann die Einziehung nicht vorgeschrieben werden.

Die Durchführung der Einziehung kann zunächst eine An- und Abmeldung der Versicherten nötigmachen, welche von den anordnenden Stellen geregelt werden kann; Strafbestimmung § 1489. Das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Vtr kann von der obersten VervBehörde näher geregelt werden. Verschiedene Bestimmungen nehmen darauf Bedacht, die Einziehung der Vtr zur FußV mit der der Vtr zur KrankenVers zu verbinden. Für die eingezogenen Vtr werden Beweises halber (oben § 9 Nr. 4) Marken in die Quittungskarte der Versicherten eingeklebt, welche dieselbe zu diesem Zwecke vorzulegen haben, bei der Einzugsstelle hinterlegen können oder nach Anordnung auch hinterlegen müssen. In gewissem Umfange kann den Einzugsstellen auch das Kartengeschäft (oben § 9 Nr. 5) übertragen werden. Den selbständigen Einzugsstellen (aber § 1456 Abs 2) wird von der VAnst eine Vergütung gewährt (1447—57). Das Einzugsverfahren ist bisher namentlich in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig und den Hansestädten, dem Bezirk der VAnst Thüringen und einzelnen Gemeinden (zuerst Hildesheim) praktisch geworden.

§ 12. Wirksamkeit der Beitragsleistung.

1. Beitragsberechtigung. Damit ein Vtr auf die Vers angerechnet werde (oben § 9 Nr. 2), ist nicht nur seine tatsächliche Leistung, sondern auch die Berechtigung zu seiner Leistung erforderlich. Diese VtrBerechtigung (Nofin 2, 530 ff) muß danach auch an sich besonders nachgewiesen werden; doch wird dieser Nachweis durch die Bestimmungen des § 1445 in weitem Umfange überflüssig.

§ 1445 stellt zunächst im Abs 1 eine Vermutung vorhanden gewesener VtrBerechtigung für solche Marken auf die sich als ordnungsmäßig verwendete (vgl. dazu § 144, Abs. 1 Satz 2) in einer richtig ausgestellten und rechtzeitig umgetauschten Quittungskarte vorfinden. Ferner kann der

Versicherte jederzeit die Feststellung seiner VtrBerechtigung durch die WAnst mit der Wirkung verlangen, daß dieselbe später im Rentenverfahren nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann (1445 Abs 2; dazu RZW, Amtl. Nachr. 1912 S 676 Nr. 1599). Endlich kann auch ohne dies nach Ablauf von 10 Jahren seit Aufrechnung der Karte die VtrBerechtigung, abgesehen vom Falle des Betruges, überhaupt nicht mehr angefochten werden (1445 Abs 3).

Vtr, die ohne VtrBerechtigung geleistet sind, können von den Beteiligten auf ihren Anteil zurückgefordert werden, es sei denn — wie dies aus § 1446 Abs 2 allgemein zu entnehmen sein wird — daß auf sie bereits eine Rente rechtskräftig bewilligt oder die Leistung in betrügerischer Absicht geschehen ist. Ebenso beschränkt § 1446 Abs 2 (vgl. § 1445 Abs 3) allgemein die Rückforderung auf 10 Jahre seit der Entrichtung. Innerhalb dieser 10 Jahre kann auch der Versicherte, für den irrtümlich Vtr auf Grund der VtrPflcht entrichtet sind, während nur VtrBerechtigung vorlag, dieselben als Nichtschuld zurückfordern; tut er es nicht, so werden sie ihm als freiwillige Vtr angerechnet (1446 Abs 1). Der Arbeitgeber kann irrtümlich entrichtete PflichtVtr auf seinen Anteil, zum Schutze der Anwartschaft des Versicherten, nur binnen zwei Jahren zurückfordern und auch dann dafür von dem Versicherten abgefunden werden (1446 Abs 3).

2. Nachträgliche Beitragsleistung. Entgegen den strengen Anforderungen der VtrTechnik können auch nicht rechtzeitig entrichtete Vtr in gewisser Frist noch nachträglich beigebracht werden (1442). Hiernach besteht die VtrBerechtigung für PflichtVtr noch während zweier Jahre nach der Fälligkeit, außerdem während vier Jahren, soweit Entschuldigungsgründe für die Nichtentrichtung zugunsten des Versicherten vorliegen (1442 Abs 2). Freiwillige Vtr und Vtr für freiwillige HöherVtr (vgl. oben § 10 Nr. 2) dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden; auch hört hier jede nachträgliche Vtrleistung auf, sobald dauernde oder vorübergehende Invaldität (oben § 4 Nr. 2) eingetreten ist. Weitere Einzelheiten in § 1444.

3. Beitrag und Anwartschaft. Aus rechtswirksamen Vtr erwächst die Anwartschaft. Anwartschaft ist das Fürsorgerecht auf dem Gebiete der ZuV (§ 1 Arbeiterversicherung § 5 Nr. 1). Sie entsteht durch die erste Vtrleistung und wird durch jede folgende rechnerisch wie rechtlich mit weiterem Inhalt erfüllt. Eine wichtige Krise in diesem Wachstum bildet die Erfüllung der Wartezeit (unten § 15 Nr. 1). Von da an besteht eine anspruchsbereife Anwartschaft, die fähig ist, durch den Eintritt der Fürsorgegründe den Anspruch auf Fürsorge aus sich heraus zu erzeugen.

Aus dem Zusammenhange der Anwartschaft mit der Vtrleistung ergibt sich die Möglichkeit ihres Erlöschens durch VtrMangel. Die Tatsache des Erlöschens muß grundsätzlich dem Versicherten bewiesen werden. Sie tritt aber ein, wenn während zweier Jahre nach dem auf einer Quittungsarte bezeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der VtrPflcht oder der WeiterVtr entrichtet worden sind. Dabei werden aber hier nicht bloß Militärdienst- und Krankheitszeiten (oben § 9 Nr. 2), sondern auch gewisse andere Zeiten, in denen während eines Rentenbezugs keine versicherungspflichtige Beschäftigung geleistet wur-

de, als VtrWochen angerechnet (vgl. dazu auch § 1309 Satz 2). Stärker sind die Anforderungen für Erhaltung der Anwartschaft bei der SelbstVtr und ihrer Fortsetzung. Hier müssen während der bezeichneten zweijährigen Frist 40 Vtr entrichtet sein, es sei denn, daß neben den freiwilligen Vtr mehr als 60 Vtr auf Grund der VtrPflcht geleistet sind (1280—2).

Ist die Anwartschaft erloschen, so kann sie doch auf Grund bestimmter Bedingungen „wieder aufleben“. Es kann nämlich danach der Betreffende entweder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, auf Grund deren Vtr entrichtet werden, oder er kann auch „durch freiwillige Vtrleistung das VtrVerhältnis erneuern.“ Dann entsteht eine neue, für sich zu berechnende Anwartschaft. Wenn diese aber bis auf 200 VtrWochen herangewachsen ist, so lebt die alte erloschene Anwartschaft wieder auf und vereinigt ihren Inhalt mit dem der neuen. Damit jedoch diese Möglichkeit nicht mißbraucht werde, sind jetzt gewisse besondere Kautelen geschaffen worden, wonach bei Leuten über 40 oder gar über 60 Jahren, also bei solchen, welche dem Eintritt der Fürsorgegründe bereits näher gerückt sind, in verschiedener Kombination das Wiederaufleben der Anwartschaft überhaupt oder doch bei freiwilliger Vtrleistung von der Tatsache abhängig gemacht ist, daß schon vor deren Erlöschen eine größere Anzahl Vtr geleistet worden waren, oder nach Erneuerung des VtrVerhältnisses nicht 200 sondern 500 VtrWochen zurückgelegt sind (1283; erleichternde Uebergangsbestimmung in a 74 GG).

Einer Kontrolle des Erlöschens der Anwartschaft dient die schon oben (§ 9 Nr. 5) erwähnte Vorschrift, daß die Quittungsarte binnen zwei Jahren nach dem Tage der Ausstellung, auch wenn sie noch nicht mit Marken gefüllt ist, zum Umtausch eingereicht werden soll. Ist dies veräumt, so geht dem Versicherten nicht allein die Vermutung der VtrBerechtigung verloren (oben Nr. 1), sondern er muß auch seinerseits im Streitfalle den Beweis übernehmen, daß die Anwartschaft erhalten ist (1420, 1445, Amtl. Nachr. 1912 S 891 Nr. 1627).

§ 13. Beitragsordnung. 1. Zwangsbeitreibung. Zunächst gelten die allgemeinen Vorschriften von Buch 1 § 28 und 29 WVO über die Beitreibung von Rückständen als Gemeindeabgaben, das dem Beitreibungsverfahren eventuell vorangehende Mahnverfahren, das Konkursvorkrecht und die zweijährige Verjährung der Vtr. Hinsichtlich der letzteren besteht eine Sonderbestimmung des Invalidenrechts dahin, daß diejenigen Tatsachen, die eine Verlängerung der VtrVerechtigung für den Versicherten bewirken, auch eine Unterbrechung der Verjährung zugunsten der WAnst nach sich ziehen (1444; oben Nr. 2).

2. Ueberwachung. Die WAnst überwachen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Vtr und können dabei mit ihrer Zustimmung von den VtrMentern unterstützt werden. Behufs Durchführung der Ueberwachung sind kraft Gesetzes den Arbeitgebern und Versicherten bestimmte Pflichten, bestehend in Auskunftserteilung über die maßgebenden Verhältnisse, Vorlegung von Geschäftsbüchern, Aushändigung von Quittungsarten und Bescheinigungen auferlegt. Auch können besondere Ueberwachungsvorschriften von den

WAnst mit Genehmigung oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen werden. Strafbestimmungen verschiedener Art, gerichtet gegen Versicherte, Arbeitgeber, Betriebsleiter usw. sichern deren Verpflichtungen. Auch können bare Auslagen der Ueberwachung, die ein Arbeitgeber durch Pflichtver säumnis verursacht hat, diesem auferlegt werden (1465—8, 1487, 1494).

3. **Beitragstreitigkeiten** (1459 bis 1461). Das Gesetz unterscheidet: der Streit über die Zuständigkeit verschiedener WAnst zum VtrEmpfang wird vom R- oder VW entschieden. Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, die sich nur auf Berechnung und Anrechnung, Erstattung und Ertrag der Vtr beziehen, entscheidet das VW endgültig. Alle anderen Streitigkeiten über die VtrVestigung, insbesondere über VtrPflicht und VtrVerechthigung, entscheidet, wenn sie nicht bei der Rentenfestsetzung hervortreten, das VW und auf Beschwerde endgültig das LWV. Diese Behörden sind an die amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidungen des LWV gebunden. Auch hat das LWV Sachen, bei denen es sich um zweifelhafte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt, auf Antrag unter Begründung seiner eigenen Ansicht an das RWV zur Entscheidung an seiner Statt abzugeben.

4. **Verichtigungsverfahren**. Nach erledigtem Streitverfahren findet, soweit nötig, unter Leitung des VW, eine Verichtigung des Markenbestandes in den Luittungsarten durch Vernichtung überflüssiger, Nachlebung fehlender, Ersetzung ungehöriger durch gehörige Marken statt; an Stelle der Markenvernichtung kann auch Ersetzung der Luittungsarte treten (oben § 9 Nr. 5). Der Markenveränderung entspricht materiell Rückzahlung (aber § 1446, oben § 12 Nr. 1) oder Nachzahlung des Marktwerts (1462/3). Eine solche VtrVerichtigung kann auch ohne vorausgegangenes Streitverfahren, besonders bei Gelegenheit der VtrKontrolle, von den Ueberwachungsorganen oder Einzugsstellen erfolgen, bedarf aber dann des Einverständnisses der beteiligten Personen und Anstalten (1469).

IV. Renten

§ 14. **Anspruchsgründe**. Für die Renten der ZuV gibt es vier Anspruchsgründe:

1. **Dauernde Invalidität als Anspruchsgrund** für die Invalidentrente. Dauernd invalide aber ist, wer „infolge von Krankheit oder Gebrechen nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was förverlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen“ (1255 Abs 1, 2). Hiernach ist die Invalidität des Gesetzes nicht der Nullpunkt der Erwerbsfähigkeit. Sie ist aber weiter keine Berufsinvalidität, insofern nicht bloß die Erwerbsmöglichkeit im bisherigen Berufe, sondern auf dem gesamten Arbeitsmarkte in Betracht gezogen wird; sie nähert sich aber allerdings der Berufsinvalidität dadurch, daß einerseits nur mit solchen Arbeiten gerechnet wird, die dem Versicherten unter billiger Berücksichtigung seiner

Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden können und andererseits zum Vergleiche der Arbeitsverdienst einer gesunden Person derselben Art mit ähnlicher Ausbildung wie der Versicherte, also eines Berufsgenossen, herangezogen wird. Die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit muß in Krankheit oder Gebrechen, die auch durch Alter verursacht sein können, ihren Grund haben, während das Alter für sich den Anspruch auf Invalidentrente nicht erzeugt. Die Invalidität muß endlich dauernd sein, derart, daß ihre Beseitigung nach menschlicher Voraussicht nicht wahrscheinlich ist.

2. **Vorübergehende Invalidität als Anspruchsgrund** für die Krankenrente. Der Begriff der Invalidität ist hier derselbe wie zu Nr. 1, nur daß dem Zustand die Voraussicht der Dauer mangelt. Trotzdem wird er in zwei Fällen als dauernd behandelt, nämlich dann, wenn er schon 26 Wochen ununterbrochen bestanden hat, oder, was die RWV neu hinzugefügt hat, wenn er zur Zeit des Wegfalls des Krankengeldes vorhanden ist, welches der Versicherte aus der Kranken-Vers bezogen hatte. Der zweite Fall soll noch mehr als der erste den lückenlosen Anschluß der Invaliden an die Kranken-Vers gewährleisten und namentlich dann eintreten, wenn nach § 188 RWV die Krankenhilfe auf kürzere Zeit als 26 Wochen beschränkt ist (1255 Abs 3).

3. **Alter von mindestens 70 Jahren als Anspruchsgrund** für die Altersrente, ohne Rücksicht auf etwa damit verbundene Invalidität (1257 mit a 84 GG).

4. **Tod des Versicherten als Anspruchsgrund** für die Hinterbliebenenrenten (1258 ff). Dem Tode gleich behandelt wird die Verschollenheit, für deren Begriff und Feststellung auf dem Gebiete der Hinterbliebenen-Vers in § 1265/6 gewisse besondere Regeln gegeben sind. Der Todestag darf frühestens auf den 1. 1. 12 fallen; auch der Tod, der zeitlich dem genügt, erzeugt Ansprüche nicht, wenn der Versicherte an jenem Tage bereits dauernd invalide war und gestorben ist, ohne wieder erwerbsfähig geworden zu sein (a 70 Abs 1, 2 GG).

§ 15. **Rentenanspruch**. 1. **Wartezeit** im Sinne einer Voraussetzung des Rentenanspruchs (1278/9; dagegen 1283 Abs 1) ist eine gewisse Summe von VtrWochen, die der Versicherte zurückgelegt haben muß, damit seine Anwartschaft bei vorhandenem Anspruchsgrunde den entsprechenden Anspruch erzeugen kann. Die Wartezeit ist danach kein notwendig zusammenhängender Zeitraum. Die VtrWochen, welche sie erfüllen, müssen rechtsgültige (anrechenbare) sein; weber darf ihnen die VtrVerechthigung mangeln, noch dürfen sie einer erloschenen Anwartschaft angehören. Im übrigen aber können sie sowohl auf wirklicher Zahlung, als auf gewissen Ersatztatsachen, Krankheit, Militärdienst (oben § 9 Nr. 2), Rentenbezug (1309) beruhen. Die Wartezeit ist aber mit Bezug auf die verschiedenen Ansprüche verschieden normiert:

a) Die Wartezeit für die **Invalidentrente** beträgt 200 oder 500 VtrWochen, ersteres, wenn mindestens 100 PflichtVtr entrichtet sind. Hierzu kommt eine weitere Berücksichtigung der freiwilligen Vers insofern, als, abgesehen von der Ausnahme des § 1279 Abs 2, Vtr für Weiter-Vers und Fortsetzung der Selbst-Vers überhaupt nur dann an-

gerechnet werden, wenn mindestens 100 Pflicht- und SelbstversicherungsWtr entrichtet sind.

Um Personen, deren Berufszweig erst neu, insbesondere erst mit Inkrafttreten der RVD, versicherungspflichtig geworden ist, eine frühere Erlangung der Invalidentrente zu ermöglichen, findet während einer Uebergangszeit von 6 Jahren zu ihren Gunsten eine Verkürzung der Wartezeit in der Weise statt, daß in dieselbe unter gewissen Voraussetzungen und in gewissem Umfange Beschäftigungswochen aus der Zeit vor dem Bestehen der Berufspflicht und andere ihnen gleichgestellte Zeiten eingerechnet werden (a 64, 68 GG).

b) Die Wartezeit für die Altersrente beträgt 1200 WtrWochen. Auch hier findet eine übergangsmäßige Verkürzung der Wartezeit, und zwar dem Lebensalter entsprechend, zugunsten von Berufsarbeitern statt, die beim Inkrafttreten der Berufspflicht ihres Berufszweiges das 40. Jahr bereits vollendet haben. Diese Uebergangszeit wirkt noch jetzt allgemein, weil der Nachweis der normalen Wartezeit frühestens 1914 möglich ist [§ Arbeiterversicherung § 3 Nr. 3].

c) Als Wartezeit für die Hinterbliebenenrente n wird vom Gesetz die für die Invalidentrente verwendet (1252 mit a 68 GG). Da aber die Wtr auf Grund des bisherigen Rechts kein Äquivalent für die Hinterbliebenenfürsorge enthielten, kommen dieselben nur bis zum 31. 12. 30 auf die Wartezeit für die letztere zur Anrechnung (a 68 GG).

2. Anspruchsberechtigte.

Berechtigt, Invalidentrente, einschließlich der Krankenrente, oder Altersrente zu verlangen, ist der Versicherte selbst (1255 Abs 1, 3, 1257). Ansprecher der Hinterbliebenenrente sind bestimmte Hinterbliebene desselben. Nach ihrer Person wird Witwenrente, Witwenrente und Waisenrente unterschieden. Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes. Bei der Beschränktheit der Mittel ist aber nicht jede Witwe anspruchsberechtigt, sondern nur diejenige, die selbst in ihrer Person dauernd oder im Sinne des Gesetzes vorübergehend invalid ist (Witweninvaliden- und Witwenkrankenrente). Der Begriff der dauernden oder vorübergehenden Invalidität ist hier der gleiche wie für die Invalidentrente; nur daß bei der Frage, welche Arbeiten einer Witwe noch zugemutet werden können, mit Rücksicht auf die nur in der Hauswirtschaft tätigen Frauen nicht auf den bisherigen „Beruf“ der Witwe, sondern ihre „bisherige Lebensstellung“, d. h. im wesentlichen die ihres verstorbenen Mannes gesehen wird. Witwenrente erhält, aber nur unter der Voraussetzung und für die Dauer der Bedürftigkeit, der erwerbsunfähige Witwer einer versicherten Frau, die ihre Familie aus ihrem Arbeitsverdienste ernährt hatte. Waisenrente erhalten die Kinder eines versicherten Vaters bis zum vollendeten 15. Lebensjahre und ebenso auch die Kinder einer versicherten Mutter, falls dieselben väterlos oder unehelich sind oder die Mutter entweder bei Erwerbsunfähigkeit des Mannes Ernährerin der Familie oder nebst ihren Kindern vom Manne verlassen war. (1261 Abs 1, 2). Waisenrente erhalten auch die elternlosen Enkel einer versicherten Person, die sie bis zu ihrem Tode ernährt hatte. Außer dem Falle der Waisenrente für Kinder eines versicherten Vaters oder väterlose Kinder einer versicherten Mutter

sind alle Waisenrenten von der Voraussetzung der Bedürftigkeit abhängig (1258—62).

3. Rentenhöhe. Jede Rente besteht aus einem Reichszuschuß, der bei den Waisenrenten 25 M., sonst 50 M. beträgt, und aus einem Anteil der V Anstalten. Derselbe setzt sich bei der Invaliden- (einschließlich Kranken-) Rente aus einem Grundbetrag und aus Steigerungssätzen zusammen. Letztere sind Pfennigsummen, die für je eine anrechenbare WtrWoche dem Grundbetrag hinzutreten. Die WtrWochen, die auf die Höhe des Anteils der VAnst einwirken, sind entweder wirkliche Zahlwochen, fiktive WtrWochen für Krankheit usw. oder rein rechnerische Ergänzungswochen. Die ersten richten sich nach der Lohnklasse des wirklich gezahlten Wtr, die zweiten kommen stets in Lohnklasse II, die dritten wenigstens regelmäßig in Lohnklasse I zum Ansatz. Hiernach ergibt sich:

a) Die Altersrente besteht aus dem Reichszuschuß von 50 M. und einem einheitlichen Anstaltsanteil von 60, 90, 120, 150, 180 M., je nach der Lohnklasse. Sind WtrWochen verschiedener Lohnklassen vorhanden, so wird der Durchschnitt angelegt; dabei kommen aber stets nur 1200 Wochen (= der Wartezeit) zum Ansatz; eventuell werden die der niedrigsten Lohnklassen ausgeschlossen (1293).

Bei den Renten der Uebergangszeit (oben 1 b) wird in gleicher Weise verfahren, wenn wenigstens 400 WtrWochen nachgewiesen sind; eventuell wird diese Zahl durch Ergänzungswochen erfüllt, für deren Lohnklasse der Arbeitsverdienst in den 3 Jahren vor Eintritt der Berufspflicht entscheidet; mindestens werden sie in der I. Lohnklasse angelegt (a 67 GG).

b) Die Invalidentrente besteht aus Reichszuschuß, Grundbetrag und Steigerungssätzen. Der Grundbetrag stellt sich für jede WtrWoche je nach der Lohnklasse auf 12, 14, 16, 18, 20 Pfg. Dabei werden stets 500 WtrWochen angelegt; sind mehr nachgewiesen, so werden die niedrigsten gestrichen, wenn weniger, so werden Ergänzungswochen in Lohnklasse I zugesetzt. Für die Steigerung kommen alle wirklichen und fiktiven Wochen in Betracht; der Satz beträgt 3, 6, 8, 10, 12 Pfg. Die so berechnete Invalidentrente erhöht sich aber nach neuestem Recht, wenn der Ansprecher Kinder unter 15 Jahren hat, für jedes Kind um $\frac{1}{10}$ bis zu dem höchstens $\frac{1}{2}$ fachen Betrage (1288—91).

c) Die Hinterbliebenenrenten bestehen aus dem Reichszuschuß und einem Anstaltsanteil, der als Quote des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidentrente berechnet wird. Dabei entscheidet diejenige Invalidentrente, die der Versicherte zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte. Zur Berechnung ihres Grundbetrags kommen zunächst die WtrWochen aus der Zeit nach dem 1. 1. 12 zum Ansatz; sind das weniger als 500, so treten die höchsten WtrWochen aus der früheren Zeit, eventuell Ergänzungswochen der I. Lohnklasse hinzu. Für die Steigerung werden nur die Wochen nach dem 1. 1. 12 in Betracht gezogen. Von dem so berechneten Anstaltsanteil treten bei der Witwen- und Witwenrente zum Reichszuschuß hinzu $\frac{2}{10}$, bei Waisenrenten für die erste Waise $\frac{3}{20}$, für jede weitere $\frac{3}{40}$. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen aber nicht mehr betragen, als das



1½fache der maßgebenden Invalidenrente, Waisenrenten allein zusammen nicht mehr als diese. Eventuell findet verhältnismäßige Kürzung statt. Enkel erhalten erst dann etwas, wenn der zulässige Höchstbetrag nicht den Kindern zufließt (1292, 1294/5, a 69 C 9).

Eine Erhöhung der Renten kann eintreten durch die vorgeschriebene Abrundung. Die Renten werden monatlich im voraus gezahlt, und jede Monatsrate wird auf volle 5 Pfg. aufgerundet (1297).

4. Rentenbeginn. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage des Eintritts der dauernden Invalidität, und falls er sich nicht feststellen läßt, mit dem Tage, an dem der Antrag auf Rente beim VA eingegangen ist (1256). Die Krankenrente beginnt regelmäßig am Tage des Beginns der als dauernd anzunehmenden Invalidität (1255 Abs 3, 1256). Die Altersrente beginnt frühestens mit dem 1. Tage des 71. Lebensjahres, eventuell auch später, wenn sich die Wartezeit erst später vollendet. Die Hinterbliebenenrenten beginnen mit dem Todestage des Versicherten; die Witwenrente jedoch, wenn die Witwe an diesem Tage noch nicht invalid war, erst mit dem späteren Eintritt ihrer dauernden oder als dauernd anzunehmenden Invalidität (1263, 1256, 1258 Abs 3). — Für alle Renten gilt der Grundsatz, daß für länger als 1 Jahr rückwärts, vom Tage des Antrags an, keine Rente gezahlt wird, es sei denn, daß der Antrag unverschuldete verzögert ist (1253).

5) Rechtliche Gebundenheit. Der Ausschluß der Uebertragung, Verpfändung und Pfändung von Rentenansprüchen bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des § 119 RVO. Auch die Aufrechnung derselben ist nur beschränkt zulässig (1324).

§ 16. Feststellungsverfahren.

1. Vorbereitendes Verfahren. Es beginnt mit der Anmeldung des Anspruchs, dem Antrag auf Rente, der regelmäßig an das nach Wohnsitz, Beschäftigungsort oder Betriebsort zuständige VA unter Beilegung der Beweisstücke zu richten ist (1613—16). Stirbt der Berechtigte vor dem Antrag, so erlischt der Anspruch; ein angemeldeter, wenn auch noch nicht festgestellter Anspruch auf Rente (mit Ausnahme der Waisenrente) kann nach Maßgabe von § 1303 von den nächsten Angehörigen des Berechtigten weiter verfolgt werden. Auf die Anmeldung folgt die Klarstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden des VA und daran anschließend die Begutachtung des Anspruchs. Die letztere erfolgt, soweit nicht durch Gesetz (z. B. für Alters- und Waisenrente; vgl. aber § 1632) oder Verfahrensordnung Ausnahmen festgesetzt sind, unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten, in mündlicher, aber nicht öffentlicher Verhandlung, eventuell unter Zuziehung auch des Antragstellers. Darauf werden Verhandlungen und Gutachten der VAust übersendet (1617—25).

2. Bescheid. Die Feststellung selbst erfolgt mittelst berufungsfähigen Bescheids durch den Vorstand der für den Bezirk des VA zuständigen Anstalt. Die Anerkennung wie auch die Ablehnung ist schriftlich zu beurkunden und zu begründen. Bei Gewährung der Rente ist zugleich Höhe,

Beginn und Art der Berechnung anzugeben. Außerdem muß der Bescheid eine Belehrung über die binnen 1 Monat zulässige Berufung an das OVA enthalten (1630—32).

3) Ueber die Berufung entscheidet das für den Bezirk des vorbereitenden VA zuständige OVA, Spruchkammer. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften [VA Versicherungsämter] (1675 ff).

4. Revision ist gegen die Urteile der Spruchkammern zulässig, soweit dieselbe nicht für minderbedeutende Streitgründe, z. B. Höhe, Beginn und Ende der Rente ausgeschlossen ist. Die Revision kann nur auf Rechtsirrtum oder wesentliche Verfahrensmängel, darüber hinaus aber auch auf Verstoß gegen den klaren Aktinhalt gestützt werden. Ueber das Rechtsmittel entscheidet nach der allgemeinen Regelung desselben das OVA, eventuell ein VA (1694—98, 1707—21).

5. Erneuerung des Verfahrens. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Anstaltsbescheid abgeschlossenen Verfahrens findet nach den allgemeinen Regeln der §§ 1722—34, 1744 statt. Aber auch darüber hinaus kann die Anstalt eine neue Feststellung treffen, wenn sie sich überzeugt, daß die Rente mit Unrecht abgelehnt oder zu niedrig bemessen wurde (1319). Andererseits würde eine rechtskräftige Abweisung eines Invaliden- oder Witwenrentenanspruchs, die erfolgt ist, weil dauernde Invalidität des Ansprechers nicht nachweisbar war, diesen nicht hindern, jederzeit seine nunmehrige Invalidität zu behaupten. Aus praktischen Gründen läßt jedoch § 1635 vor Ablauf eines Jahres solchen neuen Antrag zur Verhandlung nur zu, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Invalidität liefern. Ohne solche Bescheinigung findet Abweisung a limino durch unanfechtbaren Bescheid des VA statt.

6. Bei der Witwenrente entsteht der Anspruch, wenn die Witwe beim Tode des versicherten Mannes noch erwerbsfähig ist, erst mit dem späteren Eintritt ihrer Invalidität. Nichtsdestoweniger wird ihr gestattet, schon vorher die Feststellung der Höhe ihrer Witwenrente zu beantragen. Der hierauf ergehende bedingte Bescheid, der vom Gesetz (unpassend, weil nur der Versicherte selbst Anwartschaft besitzt) „Anwartschaftsbescheid“ genannt wird, wird mit einer Belehrung über das Recht auf Anmeldung des Anspruchs nach Eintritt der Invalidität verbunden (1743).

§ 17. Fortfall der Rente. Dahin werden hier gerechnet:

1) Versagung der Rente. Kraft Gesetzes verliert den Rentenanspruch der Versicherte oder die Witwe, die sich vorjählich invalid machen (1254 Abs 1); ebenso die Hinterbliebenen, die den Tod des Versicherten vorjählich herbeigeführt haben (1267). Hat sich der Versicherte oder die Witwe die Invalidität bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt, unter gewissen Voraussetzungen aber den Angehörigen zugewiesen werden (1254 Abs 2, 3). Eine Herabminderung kraft Gesetzes tritt für die Hinterbliebenen eines **Ausländers** ein, die sich selbst gewöhnlich nicht im Inlande (einschl. der Schutz-

gebiete) aufhalten. Sie erhalten nur die Hälfte der Bezüge ohne Reichszuschuß. Die Beschränkung kann durch den Bundesrat beseitigt werden (1268).

2. **E n t z i e h u n g** der Rente. Invaliden- und Witwenrenten werden entzogen, wenn der Empfänger nicht mehr invalid ist (1304). Ebenso die von der Bedürftigkeit des Empfängers abhängigen Witwen- und Waisenrenten, wenn die Bedürftigkeit wegfällt (1304, 1307—9). Auf Nachweis vom Leben eines Verschollenen wird die weitere Zahlung der Hinterbliebenenrente eingestellt (1310). Das Verfahren in diesen Fällen, das auf Antrag des Anstaltsvorstandes in Gang kommt, schließt sich weitgehend dem bei der Rentenfeststellung an (1626, 1633).

3. **B e e n d i g u n g** der Renten. Witwen- und Witwenrenten fallen weg bei der Wiederverheiratung, Waisenrenten mit der Vollenbung des 15. Lebensjahres (1298/9). Alle Renten enden mit dem Tode des Berechtigten; doch wird die Rente für den Sterbemonat voll gezahlt (1301). Die Angehörigen, welche die beim Tode des Empfängers festgestellten, aber noch nicht abgehobenen Renten verlangen können, sind in § 1302 besonders bezeichnet.

4. **N u h e n** der Rente, d. h. zeitweise Einstellung der Rentenzahlung. Ein solches findet zunächst statt beim Zusammentreffen mit einer reichsgesetzlichen Unfallrente, wenn beide Renten zusammen einen gewissen Betrag übersteigen (unten § 20 Nr. 2). Grund des Ruhens ist ferner die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Unterbringung in ein Arbeitshaus usw.; doch wird hier die Rente unter gewissen Umständen den Angehörigen überwiesen. Weitere Fälle des Ruhens ergeben sich bei Aufenthalt im Auslande [?] oder Ausweisung [?] von Ausländern, wobei teilweise Kapitalabfindung an die Stelle der Rente tritt oder treten kann (1311—17). Beim Zusammentreffen mehrerer Renten, z. B. einer Invaliden- und Altersrente, ruht die niedrigere Rente (1318). Für das Verfahren oben Nr. 2 a. E. Vgl. ferner unten § 19 B. 2.

§ 18. **Rentenzahlung**. 1. **A u s z a h l u n g** durch die Post (Ausf. Best. des RWV v. 7. 12. 11). Die Renten werden auf Anweisung des Anstaltsvorstandes (oben § 16 Nr. 2) durch die Postanstalt des Wohnsitzes an die Bezugsberechtigten ausbezahlt. Ueber Zahlungen ins Ausland bestimmt das RWV. Die Zahlung durch die Post erfolgt insoweit vorschußweise; doch wird diese Vorschußspflicht dadurch gemindert, daß es den obersten Postbehörden freisteht, von jeder Anstalt einen Vorschuß einzuziehen, der den Betrag nicht übersteigen darf, den die Anstalt im laufenden Jahre voraussichtlich zu erstatten hat (1383—86, 1409).

2. **V e r t e i l u n g** der Renten. Dieselbe erfolgt nach Schluß des Geschäftsjahres unter Vermittlung der Rechnungsstelle des RWV, an welche die obersten Postbehörden die geleisteten Zahlungen liquidieren. Die Verteilung derselben erfolgt dann auf das Reich für den Reichszuschuß und auf die Anst. Dabei findet aber ein gewisser Ausgleich unter den letzteren in der Form der Ausschcheidung einer Gemeinlast und einer Sonderlast statt, der ein Gemeinvermögen sämtlicher Anstalten und ein Sondervermögen jeder einzelnen

Anstalt entspricht. Die „**Gemeinlast**“ wird gebildet durch die Grundbeträge der Invalidenrenten und die Zuschüsse für Kinder (1291; vgl. § 15 Nr. 3 b a. E.), die Alters- und Hinterbliebenenrenten abzüglich des Reichszuschusses, die den fiktiven Btr. Wochen entsprechenden Rentensteigerungen bei Invalidenrenten und den Rentenauf rundungen. Die „**Sonderlast**“ beschränkt sich bei Renten auf die den effektiven Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze der Invalidenrenten. Das der Gemeinlast entsprechende Gemeinvermögen wird dadurch gebildet, daß jede Anstalt für daselbe die Hälfte der ihr zufließenden Btr. nebst Zinsen buchmäßig aufschreibt. Der Bundesrat kann, zugleich mit der Revision der Btr. (oben § 10), die Quote herabsetzen oder mit Zustimmung des Reichstags auch erhöhen. Die Gemeinlast wird dann auf das bei den einzelnen Anstalten vorhandene Gemeinvermögen lediglich nach dessen Höhe verteilt, so daß die mit günstigerem Versicherungsbestande ausgestatteten Anstalten die anderen entlasten. Die Sonderlast ruht auf die einzelnen Anstalten auf Grund der ihnen dafür zugeflossenen Wochenbeiträge verteilt. Doch findet eine Vereinfachung dadurch statt, daß der feststellenden Anstalt von vornherein seitens der anderen an einer Rente mit ihrem Sondervermögen beteiligten Anstalten ein entsprechender Kapitalwert gezahlt wird, womit sie aus der Verteilung dieser Rente auscheiden (1395—99, 1403—5).

3. **E r s t a t t u n g** an die Post. Die Rechnungsstelle teilt den Anstalten das Ergebnis der Verteilung mit. Binnen 14 Tagen hat die Erstattung unter Berücksichtigung des geleisteten Vorschusses zu erfolgen. Eventuell erfolgt Zwangsbeitreibung durch die Aufsichtsbehörde und beim Mangel bereiter Mittel ein Vorschuß durch die garantierenden Verbände (oben § 7 Nr. 5) (1406—8, 1410).

V. Nebenleistungen

§ 19. Fortgefallen sind, im Hinblick auf die Einführung der HinterbliebenenVerf., die nach dem InwV §§ 42—44 gewährten ausnahmsweisen Btr. Erstattungen (Rosin 2 § 80). Nur für die Uebergangszeit behalten sie noch eine gewisse Bedeutung (a 75—78 EG). Hiernach kommen als Nebenleistungen in Betracht:

1. Die **Z u s a z r e n t e n** (1472—83). Neu eingeführt durch die RWV ist die „freiwillige Zusatzversicherung“, die den Zweck hat, eine Erhöhung der Invalidenrente zu ermöglichen. Jeder Versicherte kann danach jederzeit und in beliebiger Zahl Zusatzmarken im Werte von 1 Mk. verwenden, wodurch er eine unerlöschliche Anwartschaft auf Zusatzrente im Falle der Invalidität erwirbt. Deren Höhe beträgt soviel mal 2 Pfg., als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit Verwendung der einzelnen Zusatzmarken verstrichen sind. Der Bundesrat kann den Satz der Rente im Wege der Revision anderweit bestimmen. Die ZusatzBtr. fließen zum Gemeinvermögen; die Zusatzrente gehört zur Gemeinlast. Vgl. auch unten B. 4.

2. **W i t w e n g e l d** und **W a i s e n a u s s t e u e r**. Sie sind Ausbuchungen der Hinterbliebenen-Fürsorge für den Fall, daß beide Eheleute versichert waren. Stirbt hier der Mann und bezieht die Frau selbst bereits Invalidenrente oder

beißt sie kraft ihrer eigenen Verf eine anspruchsfreie Anwartschaft auf eine solche, so erhält sie, da sie Invaliden- und Witwenrente nicht zusammen beziehen kann (oben § 17 Nr. 4 a. E.), beim Tode des Mannes ein Witwengeld, das dem 12fachen Monatsbetrag der Witwenrente entspricht. Die Waisenaussteuer wird fällig, wenn ein rentenberechtigtes Kind das 15. Lebensjahr vollendet und die Witve dann in gleicher Verlage sich befindet; gewährt wird der 8fache Monatsbetrag der Waisenrente (1252, 1264, 1296). Von dem Witwengeld entfallen 50 Mk., von der Waisenaussteuer 16 $\frac{2}{3}$ Mk. auf das Reich, der übrige Betrag auf das Gemeinvermögen der Kunst (1285, 1396). Für das Feststellungsverfahren gelten hier gewisse vereinfachende Besonderheiten, z. B. §§ 1624, 1696.

3. Heilverfahren. Die Gewährung eines solchen aus ihrem Sondervermögen ist für die Anstalten fakultativ. Es gibt 2 Arten: Das vorbeugende (1269 ff) bezweckt, die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witve abzuwenden, das wiederherstellende (1305 ff), den Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witverrente wieder erwerbsfähig zu machen. In Verfolg des Heilverfahrens kann, in gewissen Fällen nur mit Zustimmung des Betroffenen, seine Unterbringung in ein Krankenhaus usw. angeordnet werden; den von ihm ernährten Angehörigen muß dann in bestimmtem Umfange ein sog. Hausgeld gewährt werden (1270/71, 1305). Das Heilverfahren bringt die Kunst in besondere Beziehungen zu den Krankenkassen (1521), deren Leistungen sie gegen Ertrag übernimmt (1518) oder denen sie die Fürsorge für den Kranken in dem Umfange, den sie für nötig hält, überträgt; in letzterem Falle hat sie ihnen die Mehrkosten zu erstatten (1519). Wer sich dem Heilverfahren ohne Grund entzieht, dem kann die Rente ganz oder zum Teil verjagt oder entzogen werden (1272, 1306). Streitigkeiten werden nach §§ 1273, 1305, 1520 entschieden. Das Heilverfahren ist auch, abgesehen von der dadurch herbeigeführten Minderung der finanziellen Lasten, von größter sozialpolitischer Bedeutung (neueste Statistik für die Jahre 1905—10 als 1. Beiheft zu den Anst. Nachr. RW von 1911).

4. Kapitalabfindungen statt Renten sind nur in wenigen ausnahmeweisen Fällen zulässig. Dieselben stehen entweder mit den Vorschriften über das Ruhen von Renten (vgl. oben § 17 Nr. 4) im Zusammenhange (1316/17) oder beschränken sich auf Zusatzrenten (1476). Die Abfindung erfolgt teils mit, teils auch ohne Zustimmung des Berechtigten. Bei Zusatzrenten bildet schon der niedrige Betrag der Rente (nicht mehr als 60 Mk. jährlich) einen Abfindungsgrund; alle übrigen Fälle ruhen auf der besonderen Behandlung der Ausländer oder des Aufenthalts im Auslande. Besonderheit des Verfahrens in § 1689.

5. Sachleistungen statt Renten. Hierunter find 3 Fälle begriffen. a) Das allgemeinste Abfindungsgebiet hat § 1277. Nach diesem kann die Anstaltsleitung den Vorstand ermächtigen, den Rentenempfänger auf Antrag in ein Invaliden- oder Waisenhause oder eine ähnliche Anstalt unterzubringen und dazu die Rente ganz oder teilweise zu verwenden. Der Rentenempfänger ist auf ein Vierteljahr und mangels

Kündigung immer auf ein weiteres verpflichtet. b) Beschränkt auf landwirtschaftliche Arbeiter, die ganz oder teilweise mit Naturalien gelohnt wurden, und ihre Angehörigen ist der § 1275/76. In bezug auf sie kann das Kommunalstatut bestimmen, daß die Renten bis zu $\frac{2}{3}$ in Sachen gewährt werden, wenn sie damit einverstanden sind. c) Dazu tritt dann die Umwandlung in Sachleistungen gegenüber Trunksüchtigen, die in §§ 120/21 jetzt für alle Verzweige gleichmäßig geregelt ist. Sie ist für die Anstalt fakultativ und von der Zustimmung des Vormunds abhängig; auf Antrag desselben, der Gemeinde oder des Armenverbandes muß sie erfolgen. In beiden letztgedachten Fällen werden die Sachbezüge von der Wohnortsgemeinde gewährt, auf die dafür die entsprechende Rente übergeht. Bei Trinkern kann auch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt eintreten.

6. Weitere Mehrleistungen. Mit der Heilfürsorge der Kunst steht in Verbindung ihre Ermächtigung, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufzuwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen (1274). Unfassendere Zwecke noch hat § 1400 im Auge. Er setzt voraus, daß bei einer Anstalt Ueberschüsse des Sondervermögens über die ihm gesetzlich obliegenden Leistungen hinaus vorhanden sind. Dann können Vorstand und Ausschuß mit Genehmigung des Rats beschließen, dieselben zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenempfänger und der Versicherten sowie ihrer Angehörigen zu verwenden. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn keine genügend hohen Ueberschüsse mehr vorhanden sind.

VI. Grenzbeziehungen

§ 20. In Betracht kommt:

1. Schadensersatz. Im allgemeinen bleiben die aus Gesetz, Satzung, Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhenden Pflichten zur Fürsorge für die Versicherten und ihre Hinterbliebenen durch die RW unberührt (1527). Eine Ausnahme bilden die den letzteren nach Maßgabe des Privatrechts zustehenden Ansprüche auf Ertrag des Schadens, der ihnen durch Invalidität bezw. Tod ihres Ernährers erwachsen ist. Dieser Schadensersatzanspruch geht in Form einer *cessio legis* auf den VerfTräger insoweit über, als dieser dem Entschädigungsberechtigten Leistungen zu gewähren hat. Das ordentliche Gericht ist an die Entscheidungen der Feststellungsinstanzen über die Verpflichtung des VerfTrägers und ihre Höhe gebunden (1542/43).

2. Unfallversicherung. Für das Zusammentreffen von Leistungen aus dieser mit solchen aus der RW enthält die RW mehrfache Bestimmungen. Besonders bedeutsam wird es, wenn ein entschädigungspflichtiger Unfall zugleich auch Invalidität oder den Tod des Ernährers im Sinne der RW herbeigeführt hat. Materiell soll hier die Fürsorge last grundsätzlich von den dazu besonders berufenen Trägern der Unfallversicherung getragen werden; formell aber darf auch hier der Antrag auf Invaliden- oder Hinterbliebenenrente nicht abgelehnt werden. Vielmehr ist die Rente

voll zu zahlen, bis die Unfallrente gewährt wird; von da an in der sie etwa übersteigenden Höhe. Ist sie für eine Zeit voll gezahlt, für die der Empfänger einen Anspruch auf Unfallrente hat, so kann die WAnst, soweit ihre Rente nicht höher ist, Ersatz aus der Unfallrente beanspruchen, wofür jedoch zugunsten des Versicherten gewisse Schranken gesetzt sind (1522). Ueber das Ruhen der Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten, wenn sie, abgesehen von diesem Sonderfall, mit Unfallrenten zusammentreffen, vgl. schon oben § 17 Nr. 4. Das in beiden Fällen begründete Interesse der WAnst an Feststellung der Unfallrente findet in § 1523 Anerkennung. Besondere Bestimmungen behufs Entlastung der WAnst sind dann noch für den Fall der Gewährung eines Heilverfahrens seitens derselben bei einer durch Unfall verursachten Krankheit gegeben (1524/25).

3. **Armenpflege.** Auch die gesetzlichen Pflichten der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger bleiben rechtlich unverändert (1527). Doch kann die unterstützende Gemeinde, wenn für die Zeit der Unterstützung ein Anspruch auf Rente bestand, diese mit entsprechenden Beschränkungen, wie sie für die WAnst beim Zugriff auf die Unfallrente bestehen, in Anspruch nehmen. Zu diesem Zwecke kann sie die Feststellung der Rente sogar in dem Falle betreiben, wenn der Hilfsbedürftige vor Stellung des Antrags verstorben ist (1531, 1536 bis 1541).

4. **Sonderanstalten.** Schon nach den bisherigen Gesetzen wurde die ZuW nicht bloß durch die allgemeinen WAnst, sondern für bestimmte Kreise der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Bevölkerung durch sog. zugelassene oder besondere Kasseneinrichtungen durchgeführt. So bestanden gemäß §§ 8—10 ZnvWG 5 Pensionskassen für verschiedene Staatseisenbahnbetriebe und 4 dem Gebiete des bergrechtlichen Knappschaftswesens angehörige Sonderklassen. Eine besondere Stellung nahm die mit dem 1. 1. 07 ins Leben getretene Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungsklasse der See-Verufsgenossenschaft ein, welche nach den Bedingungen des § 11 ZnvWG ihren Versicherten zugleich eine Hinterbliebenenversorgung zu gewähren hatte.

Auch die RW §§ 1360—1374 kennt solche „Sonderanstalten“. Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Stelle, welche Anstalten des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Gemeindeverbands als solche zugelassen werden; er kann auch andere Sonderanstalten auf Antrag zulassen. Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen der Zulassung, wobei namentlich die Interessen der Versicherten hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Leistungen, und zwar jetzt allgemein auch auf dem Gebiete der HinterbliebenenVers, der Vtr-Höhe, der Verwaltung, des Verfahrens zur Feststellung der Leistungen, der Freizügigkeit zwischen den Vers- und Sonderanstalten gewahrt werden. Die zugelassenen Sonderanstalten werden in weitestem Umfange in den Organismus der ZuW eingereiht und dem für die WAnst geltenden Rechte, soweit ihre Besonderheit dies gestattet, unterstellt. Die Garantie für die Sonderanstalten haben Reich, Staat oder Gemeindeverband zu übernehmen. Besondere Bestimmungen werden

dann §§ 1375—1380 für eine Sonderanstalt der See-Verufsgenossenschaft getroffen (Wef des RW v. 1. 1. 12). Die bisher zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen gelten bis zum 31. 3. 12 ohne neue Zulassung als Sonderanstalten (a 81, 83 GG).

5. **Anrechnung der reichsgesetzlichen Bezüge bei anderen Kassen.** Um DoppelVers zu vermeiden, ermächtigte schon das bisherige Recht (§ 52, 53 ZnvWG) bestehende Fabrik-, Knappschafts-, Seemanns- und dgl. Kassen zur Fürsorge für Alter oder Erwerbsunfähigkeit, ihren reichsgesetzlich versicherten Mitgliedern die dieser Vers entsprechenden Bezüge auf die eigenen Unterstellungen ganz oder teilweise anzurechnen, sofern (in der Regel) gleichzeitig die Vtr wenigstens der Versicherten entsprechend herabgesetzt wurden. Unter Umständen konnte auf Betreiben der beteiligten Arbeitgeber oder Kassenmitglieder diese Veränderung auch zwangsweise durchgeführt werden. Die RW behält diese Bestimmungen bei und dehnt sie, abgesehen von den Knappschaftskassen, auch auf die neu eingeführten Hinterbliebenenbezüge aus. Für die Knappschaftskassen schreibt sie dagegen, mit Rücksicht auf ihren gesetzlichen Zwangscharakter und die voraussichtliche Schwierigkeit freiwilliger Durchführung der Maßregel, Anrechnung der Hinterbliebenenbezüge und Vtr-Herabsetzung unmittelbar kraft Gesetzes vor, sofern nicht die Satzung anderes bestimmt. Doch ist der Anrechnung ein besonderes Maß gesetzt, indem sie den halben Wert der reichsgesetzlichen Bezüge nicht übersteigen darf und den Mitgliedern im ganzen wenigstens eine Summe belassen muß, welche die unermäßigten Kassenleistungen um den Reichszuschuß übersteigt.

Literatur: Im ganzen wird für das bisherige Recht in seiner Bedeutung auch für das neue auf Rosin, Recht der ArbeiterVers, Bb. 2: Invaliden- und AltersVers (1905) verwiesen. Umfassendere Arbeiten zur RW lagen bei Abfassung des Art. noch nicht vor; inzwischen sind größere Kommentare zum 4. Buch teils erschienen, teils im Erscheinen begriffen, so besonders von Düttmann und Seefmann, Hanow und Lehmann, Weymann. Dazu Kasperl und Sigler, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts (1912). Zur Sonderanstalt der See-Verufsgenossenschaft (§ 20 Nr. 4) die Erläuterungen zu den Satzungen von Hanow, 1907. Statistik für das Jahr 1910 in Amtl. Nachr. 1912 S. 166 ff. Hoffn.

Irrenwesen

§ 1. Allgemeines. § 2. Irrenanstalten (Einrichtung, Betrieb, Beaufsichtigung). §§ 3, 4. Aufnahme und Entlassung der Geisteskranken. § 5. Geisteskranke in Familienpflege. § 6. Irrenrecht.

[ZW = Irrenwesen; I = Irre; GK = Geisteskranker.]

§ 1. **Begriff des Irrenwesens. Allgemeines.** Das ZW umfaßt alle heilbaren und unheilbaren GK einschließlich der Idioten und Epileptiker.